

Aufnahmeantrag



Mitgliedsnummer (Ausweis)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Freiw. Feuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach

1. Angaben zur Person des / der Antragsteller / -in auf eine Mitgliedschaft

Vorname:		Anschrift: (Straße u. Haus-Nr.)		
Nachname:		Wohnort: (PLZ und Ort)		
Geburtsdatum:		Telefon: (Fest- und Mobilnetz)		
Geburtsort: (PLZ und Ort)				
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers	
Staats- angehörigkeit:			E-Mail-Adresse:	

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten des / der Antragsteller / -in

1. Erziehungsberechtigte / -r		2. Erziehungsberechtigte / -r	
Vorname:		Vorname:	
Nachname:		Nachname:	
Geburtsdatum:		Geburtsdatum:	
Geburtsort: (PLZ und Ort)		Geburtsort: (PLZ und Ort)	
Anschrift: (Straße u. Haus-Nr.)		Anschrift: (Straße u. Haus-Nr.)	
Wohnort: (PLZ und Ort)		Wohnort: (PLZ und Ort)	
Telefon: (Fest- und Mobilnetz)		Telefon: (Fest- und Mobilnetz)	
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:	

3. Datenverarbeitung und Weitergabe

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und digitalen Speicherung der persönlichen Daten bei der Feuerwehr und der Gemeindeverwaltung einverstanden.

4. Ordnung der Jugendfeuerwehr

Antragsteller und Erziehungsberechtigte erkennen die Jugendordnung (Aushändigung erfolgt auf Wunsch) der Jugendfeuerwehr an.

5. Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen

Antragsteller und Erziehungsberechtigte haben den Anhang über die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen zur Kenntnis genommen.

6. Veränderungen, Übernahme, Ausrüstung und Material

Persönliche Veränderungen (Wohnsitzwechsel, etc.) werde ich unverzüglich der Leitung der Jugendfeuerwehr bzw. des Beauftragten (VG-Jugendfeuerwehrwart oder Vertreter) bekannt geben. Wenn ich aus der Jugendfeuerwehr ausscheide, werde ich die leihweise erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und Lehrmaterialien umgehend zurückgeben.

7. Bestätigung

Wir bestätigen die Angaben und stimmen der Aufnahme zu.

Ort und Datum	Unterschrift	
	Antragsteller / -in:	
	1. Erziehungsberechtigte / -r:	
	2. Erziehungsberechtigte / -r:	
	VG-Jugendfeuerwehrwart / -in:	

Dem Antrag ist ein biometrisches Foto (ohne Rand) der Größe 35mm (Breite) x 45mm (Höhe) beizufügen

Einverständniserklärung



zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr VG Asbach

Angaben zur/zum Jugendlichen:

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	Wohnort
Telefon	E-Mail

Ich/Wir stimmen ausdrücklich zu, dass

- „Ich“ / „mein/unser Kind“ im Rahmen der Aktivitäten der Jugendfeuerwehr fotografiert bzw. gefilmt werden kann.
- Personenfotos (Einzel-/Gruppenaufnahmen) von „mir“/ „meinem/unserem Kind“ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr veröffentlicht werden dürfen.
- Bilder von „mir“ / „meinem/unserem Kind“ auch im Internet / auf der Homepage / auf sozialen Medien der Jugendfeuerwehr veröffentlicht werden dürfen.
- Mir/uns ist bewusst, dass über das Internet, über Soziale Mediennetzwerke und Suchmaschinen eine weltweite Verbreitung erfolgt.
- der Vorname und Familienname bei Bildunterschriften verwendet werden kann.
- bisher erstellte Bilder von mir / meinem/unserem Kind verwendet werden dürfen.

Ich/wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass beim Umgang mit den Bild- und Tonaufnahmen von mir / meines/unseres Kindes seitens der Jugendfeuerwehr das Presserecht und die erforderlichen Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung wird im Rahmen der erteilten Zustimmung durch die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr getroffen.

Die erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Nachteile entstehen nicht, wenn wir/ich die Zustimmung verweigern.

<i>Ort und Datum</i>	<i>Unterschrift</i>	
	<i>Jugendliche / -r:</i>	
	<i>1. Erziehungsberechtigte / -r:</i>	
	<i>2. Erziehungsberechtigte / -r:</i>	



Das Recht am eigenen Bild



...stellt ein wichtiges Persönlichkeitsrecht dar. Bereits im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) von 1907 ist dies gesetzlich geregelt, was gleichfalls belegt, dass das „Recht am eigenen Bild“ nicht erst durch Twitter, Facebook und Co. aktuell geworden ist. Grundsätzlich geht es hier um den persönlichen Schutz (Bild und Ton) bei Veröffentlichung und Verbreitung im Druckbereich, bei Filmen oder auch durch die elektronischen/ digitalen Medien. Bekanntlich haben sich in unserer modernen Medien-gesellschaft die medialen Verbreitungs- /Kommunikations-formen rasant verändert – vieles spielt sich heute eben im WorldWideWeb ab, ist schneller und „unkontrollierbarer“ geworden. Grundsätzlich besteht für alle, die „Nachrichten“ in Wort, Bild und Ton verbreiten nach §823 I BGB die gesetzliche

Verpflichtung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten. Im Klartext: Liegt keine Einwilligung des/der Betroffenen vor, so wird gegen dieses Recht verstoßen und es kann gerichtlich verfolgt werden. Ausnahmen hiervon bestehen lediglich, wenn die Personen nur „Beiwerk“ auf den Bildern sind oder es sich um sogenannte „Personen der Zeitgeschichte“ (Spitzenpolitiker, Promis etc.) handelt.

Das Persönlichkeitsrecht schützt aber auch Namen, Adresse und andere Daten der Betroffenen. Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzuhalten ist, wenn es um Opfer von Unglücken (z.B. Feuerwehreinsatz) oder Verbrechen geht.

Auch für den Bereich der Jugendarbeit, z. B. in der Jugendfeuerwehr, hat dies natürlich unverzichtbare Konsequenzen, die zu beachten sind. Dabei ist zunächst anzumerken, dass die Kinder und Jugendlichen zunächst nicht volljährig sind und folglich hier unbedingt das Einverständnis der Eltern/der Personensorgeberechtigten einzuholen ist. Hinzu kommt aber in der Jugendarbeit auch der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, der sich nach § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ableiten lässt. Dieser Paragraph impliziert die Verpflichtung, bei Veröffentlichungen von Bild und Filmmaterial von/über Minderjährige/n darauf zu achten, das „Kindeswohl“ (z. B. durch persönlichkeitsverletzende, gewaltverherrlichende, rassistische Darstellungen oder dergleichen) zu schützen bzw. nicht zu verletzen.

Worum geht es?

So muss also die Jugendarbeit beim „Recht am eigenen Bild“ quasi einer mehrfachen Verantwortung, wie bereits beschrieben, gerecht werden. Aber natürlich ist auch die Jugendfeuerwehr ein Teil des öffentlichen Lebens und hier gilt nach wie vor der alte Leitsatz „Tue Gutes und sprich darüber“. Eine breite, vielseitige Öffentlichkeitsarbeit, auch in den neuen Medien, ist nicht nur notwendig, um über die eigene Arbeit im „engeren Sinn“ zu berichten, sondern dient ganz einfach der Imagepflege: Man wird öffentlich wahrgenommen, kann für sich werben und leistet einen Beitrag, um dem demografischen Negativtrend bei der Mitgliederentwicklung entgegenzuwirken. So gehört es zum Alltag in der Jugendfeuerwehr, dass bei vielen Gelegenheiten Fotos oder Filme gemacht werden. Und das ist gut so, wenn dabei die bereits genannten gesetzlichen Regeln eingehalten werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, uns auch weiterhin bei unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und durch die Zustimmung der beiliegenden Einverständniserklärung unsere Tätigkeiten zu vereinfachen. Seien Sie versichert, dass wir mit dem uns vorhandenen Bild-/ und Tonmaterial stets pfleglich und respektvoll umgehen werden.

Vielen Dank!